



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 30.11.2022**Aktenlieferung an den UNA 19/2****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der Veröffentlichung der sogenannten „geheimen NSU-Akten“ durch das „ZDF Magazin Royale“ und „Frag den Staat“ ist nun eine Version des Aktensichtungsberichts öffentlich einsehbar. Insbesondere aus Anlage 2 gehen Aktenzeichen und zum Teil Aktenbetreffende hervor, die für die Aktensichtung herangezogen wurden. Da das Landesamt für Verfassungsschutz eine proaktive Unterrichtung des UNA 19/2 über die interne Aufarbeitung und den daraus entstandenen Aktensichtungsbericht unterließ, stellt sich die Frage, inwiefern der Bericht für die Arbeit des Untersuchungsausschusses 19/2 (UNA 19/2) des Hessischen Landtags relevante Aktenzeichen enthält, deren Existenz dem UNA 19/2 ebenso wenig proaktiv mitgeteilt wurden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurden die folgenden Akten, deren Aktenzeichen im veröffentlichten Aktensichtungsbericht aufgeführt sind: 067-S- 100110; 031-S- 500028; 231-S- 430070; 051-S- 420008; 231-S- 330072; 067-S-101006; 049-S- 490000; 231-P- 400045; 231-P- 440056; 051- P-380004
- vollumfänglich an den UNA 19/2 geliefert?
 - Wenn nein: Warum nicht? Bitte für die Aktenzeichen einzeln nach Aktenzeichen aufschlüsseln und ggf. den Grund der Nicht-Übermittlung benennen.
- Frage 2. In den Fällen, in denen die Übermittlung der Akten aufgrund eines fehlenden expliziten Beweis-antrags ausblieb: Wären die Akten grundsätzlich vom Untersuchungsauftrag des UNA 19/2 umfasst gewesen?
- Frage 3. Falls Frage 2 (teilweise) bejaht wird: Wieso unterließ das Landesamt für Verfassungsschutz eine proaktive Unterrichtung des UNA 19/2 über die nicht angefragten, aber untersuchungsrelevanten Akten?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da in Hessen während der Dauer des UNA 19/2 noch keine gesetzliche Regelung existierte, die das parlamentarische Untersuchungsverfahren festlegte und die Vorgaben des Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen (HV) konkretisierte, arbeitete der UNA 19/2 nach den sog. IPA-Regeln, die 1969 von der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene vorgelegt, vom Bundestag aber nie verabschiedet wurden. Im Vergleich zum nunmehr geltenden Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags (HUAG) waren dort allerdings zahlreiche relevante Verfahrensfragen gar nicht oder nur rudimentär, jedenfalls aber unverbindlich, geregelt.

Art. 92 Abs. 3 HV bestimmt, dass für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden die Vorschriften der Strafprozessordnung „sinngemäß“ gelten, d.h. in Bezug auf die Beweiserhebung orientierte sich das diesbezügliche Verfahren der hessischen Untersuchungsausschüsse an den Vorgaben der StPO.

Das Verfahren selbst war dabei geprägt vom Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime), d.h. die erforderlichen Beweismittel wurden von dem Untersuchungsausschuss auf der Grundlage seiner Beweisbeschlüsse selbst beschafft.

Die Beweiserhebung wiederum wurde über entsprechende Beweisanträge und -beschlüsse „gesteuert“. Einem Beweisbeschluss musste demnach jeweils ein entsprechender Beweisantrag vorausgehen. Der Beweisbeschluss bildete sodann Inhalt und Grenze der Beweiserhebung.

Von den in der Fragestellung benannten Aktenzeichen wurde das Aktenzeichen 051-P-380004 dem UNA 19/2 vorgelegt. Hier erfolgte die Vorlage aufgrund des im Beweisbeschluss Nr. 29 durch den UNA 19/2 festgelegten Zeitraums (1998 bis 2011) mit Erkenntnissen ab dem Jahr 1998.

Eine Vorlage der übrigen aufgeführten Aktenzeichen erfolgte nicht. Diese waren gemäß der entsprechenden Beweisbeschlüsse nicht vorlagepflichtig.

Frage 4. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Übermittlung der Aktensichtsberichte als VS-NfD mit Schwärzungen an den UNA 20/1, die somit in öffentlicher Sitzung thematisiert werden dürfen, während das Anliegen der Petition 20/1053 – Freigabe der NSU-Akten – abgewiesen wurde?

Nach § 15 Abs. 1 HUAG sind die Landesregierung, die Behörden des Landes sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Verlangen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung vollumfänglich nachgekommen.

Als Grundlage für die Beweiserhebung dienen gemäß § 14 Abs. 1 HUAG die vom Untersuchungsausschuss mit Bezug zum Untersuchungsauftrag gefassten Beweisbeschlüsse. Diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, erfolgte auf Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 2 des UNA 20/1 vom 2. Juli 2020 durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen die Vorlage sämtlicher Akten, die das LfV Hessen dem GBA aufgrund der Anklage gegen Stephan E. und Markus H. (Az. 2 BJs 364/19-5a) im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (2 StE 1/20-5a) zur Verfügung gestellt hat.

In den Aktenlieferungen an den GBA enthalten waren die beiden Abschlussberichte zur Aktensichtung 2012 im LfV Hessen, die diesem nach Anwendung entsprechender Unkenntlichmachungen in einer VS-NfD eingestuft und gerichtsverwertbaren Form zur Verfügung gestellt wurden. Für die Vorlage sämtlicher dem GBA im o.g. Verfahren zur Verfügung gestellten Akten (inklusive der in Rede stehenden Abschlussberichte zur Aktensichtung 2012) beim UNA 20/1 wurden die Akten in gleicher Form und Fassung belassen wie bei der Übersendung an den GBA. Die Akten erhielten lediglich einen an den UNA 20/1 angepassten Ordnerrücken.

Untersuchungsausschüsse – als Kontrollorgan der Legislative – entscheiden in eigener Verantwortung über die konkrete Einbringung bzw. Verwendung der übermittelten Beweismittel.

Die beiden dem UNA 20/1 vorgelegten Abschlussberichte zur Aktensichtung 2012 im LfV Hessen unterliegen weiterhin dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“. Eine Herabstufung der Abschlussberichte auf den Verschlussgrad „offen“ erfolgte durch das LfV Hessen nicht.

Der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 28. April 2021 zur Petition 20/1053 gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 c) der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags einen Beschluss gefasst, wonach das geltende Recht die Erfüllung des Anliegens des Petenten nicht zulässt. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Frage 5. Welchen Verschlussgrad tragen die Akten, deren Aktenzeichen in Frage 1 genannt werden und in welchem Jahr endet die Geheimhaltungsfrist der jeweiligen Akte?

Der Verschlussgrad sowie die damit verbundene Geheimhaltungsfrist bezieht sich nicht auf ein gesamtes Aktenzeichen, sondern wird für jedes in dem Aktenzeichen enthaltene Einzeldokument individuell festgelegt, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

Wiesbaden, 9. Januar 2023

Peter Beuth